

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SCHLUSSENTSCHEIDUNG UMMELN: BVERWG STÄRKT KLAGERECHTE PRIVATER BEI RELATIVEN VERFAHRENSFEHLERN

BVerwG, Urteil vom 30.11.2020, 9 A 5.20

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 33/B 61, Zubringer Ummeln, für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Begründet wurde die Entscheidung unter anderem mit einer fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung, in der nicht auf die ausgelegten Antragsunterlagen zum Thema Wasser hingewiesen worden war. Auf diesen Fehler konnten sich die Individualkläger mit Erfolg berufen, obwohl sie sich im Rahmen der Beteiligung mit den ausgelegten wasserbezogenen Unterlagen auseinandergesetzt hatten. Das BVerwG stellt klar, dass der Erfolg einer Individualklage bei relativen Verfahrensfehlern nur dann beschränkt werden dürfe, wenn offensichtlich ist, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Des Weiteren litt der Planfeststellungsbeschluss an Fehlern in Bezug auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellte das BVerwG fest, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Dabei sind die Messwerte an jeder einzelnen Überwachungsstelle individuell zu berücksichtigen. Dies wurde in der wasserrechtlichen Prüfung nicht beachtet.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG stärkt die Klagerechte Privater bei relativen Verfahrensfehlern und vollzieht damit gleichzeitig eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung. Noch im April 2018 hatte das BVerwG befunden, dass sich Individualkläger auf einen Bekanntmachungsfehler nur dann berufen dürfen, sofern er ihnen selbst die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Beteiligung nahm (§ 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG). Allerdings legte das BVerwG dem EuGH die Frage vor, ob dies mit Unionsrecht vereinbar sei. Der EuGH bejahte dies unter der Voraussetzung, dass der Fehler ohne Einfluss auf die Sachentscheidung blieb (wir berichteten [hier](#) und [hier](#)). Daraufhin revidierte das BVerwG nun seine frühere Rechtsprechung. Mit der vorliegenden Entscheidung steigt (erneut) die Bedeutung einzuhaltender Verfahrensvorschriften sowohl für Vorhabenträger als auch Genehmigungsbehörden. Selbst Fehler in der Auslegungsbekanntmachung können dazu führen, dass eine Genehmigungsentscheidung gerichtlich kassiert wird, obwohl der Fehler für den jeweiligen Individualkläger und seine Beteiligung ohne Einfluss war. Entscheidend dafür ist, ob gemäß § 46 VwVfG offensichtlich war, dass die Entscheidung in der Sache ohne den Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dafür trägt die Genehmigungsbehörde die Beweislast.